

Ende Steuerpflicht bei juristischen Personen - Mantelhandel

1. Allgemeines

Bei der Veräusserung der Beteiligungsrechte einer inaktiven Aktiengesellschaft liegt faktisch eine Liquidation oder ein Mantelhandel vor, wenn:

- die Aktiven der veräusserten Aktiengesellschaft ausschliesslich in flüssiger Form vorliegen;
- die veräusserte Aktiengesellschaft seit der Verflüssigung der Aktiven keine Geschäftstätigkeit irgendwelcher Art ausübt, die über die Verwaltung der verbleibenden liquiden Mittel hinausgeht;
- die veräusserte Aktiengesellschaft im Handelsregister dennoch nicht gelöscht wurde.

Wird lediglich eine Zweckänderung vorgenommen ohne dass die Beteiligungsrechte veräussert werden, die Aktien aber im Eigentum des selben Steuerpflichtigen verbleiben, kann nicht von einem Mantelhandel gesprochen werden.

2. Direkte Steuern

2.1 Faktische Liquidation

Der Mantelhandel wird steuerlich wie eine Liquidation mit anschliessender Neugründung behandelt. Dem Veräusserer wird eine geldwerte Leistung zugerechnet (Erlös, soweit er den Nennwert der Anteilsrechte übersteigt).

Derjenige Zeitpunkt, in welchem die Aktien die Hand wechseln, wird als Zeitpunkt der Neugründung, d.h. der Beginn der Steuerpflicht, betrachtet werden.

2.2 Verlustverrechnung

Der Kauf eines Aktienmantels und die anschliessende Verrechnung von später erzielten Gewinnen mit früher erlittenen Verlusten wird als Steuerumgehung beurteilt. Eine solche Verlustverrechnung wird daher steuerlich nicht anerkannt.

3. Stempelsteuer

Gemäss Art. 5 Abs. 2 lit. b des Bundesgesetzes über die Stempelabgaben gilt die Reaktivierung eines Aktienmantels als Neugründung. Es fällt deshalb eine Stempelsteuer an.